Verfahrensgang
OLG Düsseldorf, Beschl. vom 28.04.2015 – 1 UF 261/14, IPRspr 2015-263a
BGH, Beschl. vom 23.09.2015 – XII ZB 234/15, IPRspr 2015-263b

Rechtsgebiete
Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Rechtsnormen
AUG **§ 40**; AUG **§ 43**
EuUntVO 4/2009 **Art. 17 f.**; EuUntVO 4/2009 **Art. 24**; EuUntVO 4/2009 **Art. 32**; EuUntVO 4/2009 **Art. 34**; EuUntVO 4/2009 **Art. 75**; EuUntVO 4/2009 **Art. 76**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2015-263a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

[15] In der Literatur ist die Auffassung, dass im staatsvertragsfreien Bereich die lex fori für die Qualifikation maßgeblich sei, ganz vorherrschend (*Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., §328 Rz. 80; MünchKommZPO-*Gottwald*, 4. Aufl., §328 Rz. 57; *Staudinger-Spellenberg*, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen, 14. Aufl., Rz. 185; *Martiny-Waehler* aaO Rz. 500; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl., Rz. 909; *Dutta* aaO 37; *Vischer*, IPRax 1991, 209, 211; vgl. auch *Eickhoff*, Inländische Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit für Aufrechnung und Widerklage, 1985, 43). Vereinzelt wird vertreten, es müsse eine Doppelqualifikation vorgenommen werden; danach kann eine Zivilsache nur angenommen werden, wenn sowohl nach dem Urteilsstaat als auch dem Anerkennungsstaat eine solche vorliegt (*Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Rz. 17; *ders.* in *Wieczorek-Schütze*, ZPO, 4. Aufl., §328 Rz. 24). Diese Ansicht führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis, weil es danach auch auf die Qualifikation der Gegenforderung nach deutschem Rechtsverständnis ankommt. Für die Maßgeblichkeit der Rechtsordnung des Urteilsstaats hat im Jahr 1950 allein *Beitzke* (AcP 151 [1950/1951] 268, 272) plädiert.

[16] Angesichts dieses Meinungsbildes in Rspr. u. Lit. ist eine Klärungsbedürftigkeit im Sinne der Grundsatzbedeutung nicht gegeben. Es steht praktisch nicht in Frage, dass im – vorliegend im Verhältnis zur Russischen Föderation gegebenen – staatsvertragsfreien Bereich das inländische Recht über die Qualifikation entscheidet.

[17] Der Senat teilt im Übrigen die Auffassung des Berufungsgerichts, dass es sich bei der geltend gemachten Aufrechnungsforderung um eine steuerrechtliche Forderung, also eine solche des öffentlichen Rechts handelt, deren Anerkennung nach § 328 ZPO nicht in Betracht kommt."

12. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen

263. *Auch im Verfahren der Vollstreckbarerklärung exequaturbedürftiger Unterhaltstitel nach Kapitel IV Abschnitt 2 der VO (EG) Nr. 4/2009 (EuUnthVO) haben die mit einem Rechtsbehelf nach Art. 32 oder Art. 33 EuUnthVO befassten Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Exequaturverfahrens uneingeschränkt zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die ausländische Entscheidung im Ursprungsstaat bereits aufgehoben oder abgeändert worden ist.*

a) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 28.4.2015 – 1 UF 261/14: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 23.9.2015 – XII ZB 234/15: NJW 2016, 248; FamRZ 2015, 2144 mit Anm. *Eichel*; MDR 2015, 1388; Europ. Leg. Forum 2016, 46. Leitsatz in NZFam 2015, 1018 mit Anm. *Ülker-Can*. Bericht in: FamRB 2015, 449 mit Anm. *Dimmler*; FuR 2016, 118.

Der in Deutschland lebende AGg. ist der Vater der Kinder Q. v. L., geboren 2005, und D. v. L., geboren 2008. Die Kinder stammen aus der rechtskräftig geschiedenen Ehe des AGg. mit der ASt. Die Kinder und die ASt. leben in den Niederlanden. Durch Beschluss der Rechtbank Arnhem ist der AGg. u.a. verpflichtet worden, der ASt. ab dem 12.1.2010 monatlichen Unterhalt für Q. und D. zzgl. einer jährlichen Anpassung der Unterhaltshöhe an den Lebenshaltungsindex in den Niederlanden zu zahlen. Die ASt. hat beantragt, die Entscheidung der Rechtbank Arnhem vom 24.9.2009 für den Unterhaltszeitraum seit dem 1.7.2012 mit

der deutschen Vollstreckungsklausel zu versehen, wobei sie geltend macht, dass die Höhe des monatlichen Kindesunterhalts wegen der gesetzlichen Wertsicherung gestiegen ist.

Das AG hat dem Antrag entsprochen. Gegen diesen Beschluss hat der AGg. Beschwerde eingelegt. Das OLG hat die Beschwerde zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der AGg. mit seiner Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) OLG Düsseldorf 28.4.2015 – 1 UF 261/14:

„II. Die zulässige, insbes. innerhalb der Frist nach § 43 IV Nr. 1 AUG, Art. 32 V EuUnthVO eingelegten Beschwerde, ist nicht begründet.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das AG gemäß § 40 I AUG angeordnet hat, dass die Entscheidung der Rechtbank Arnhem/Niederlande vom 24.9.2009 im beantragten Umfang auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist.

Der Antrag der ASt. auf Vollstreckbarerklärung der Entscheidung der Rechtbank Arnhem vom 24.9.2009 richtet sich nach den Vorschriften der EuUnthVO über die Anerkennung und Vollstreckung Exequatur bedürftiger Titel. Da die Entscheidung der Rechtbank Arnhem vor dem 18.6.2011 ergangen ist [und] der Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit nach diesem Zeitpunkt gestellt worden ist, richtet sich gemäß Art. 75 II EuUnthVO die Prüfung nach Art. 34 i.V.m. Art. 24 der Verordnung. Das Exequatur-Verfahren ist nicht nach Art. 17 f. EuUnthVO entbehrlich. Dies gilt auch für die Unterhaltsansprüche, die nach dem 18.6.2011 – Art. 76 Satz 2 EuUnthVO – entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Maßgeblich nach Art. 75 II lit. a EuUnthVO ist der Zeitpunkt des Entscheidungserlasses (OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 864, 865 m.w.N.)[1].

Versagungsgründe nach Art. 34 i.V.m. Art. 24 EuUnthVO liegen nicht vor. Gemäß Art. 34 I der Verordnung darf eine Vollstreckbarkeitserklärung nur aus einem der in Art. 24 der Verordnung aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Ein Grund zur Versagung der Vollstreckbarerklärung nach Art. 24 EuUnthVO liegt jedoch nicht vor. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach Art. 24 Satz 1 lit. c EuUnthVO. Eine Vollstreckbarerklärung soll danach nicht ergehen, wenn sie mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar ist. Bei der am 11.2.2014 bei der Rechtbank Gelderland geschlossenen Vereinbarung handelt es sich nicht um eine inländische, also im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen nach Art. 24 Satz 1 lit. d EuUnthVO vor. Im Übrigen gilt nach Art. 24 Satz 2 der Verordnung eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, nicht als unvereinbare Entscheidung nach Art. 24 Satz 1 lit. c oder d der Verordnung. Vor diesem Hintergrund hatte der Senat auch keinen Anlass für die Annahme einer Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache."

b) BGH 23.9.2015 – XII ZB 234/15:

„[6] II. Die gemäß § 46 I AUG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

[7] 1. Das Beschwerdegericht geht zunächst zutreffend davon aus, dass die niederländische Unterhaltsentscheidung vom 24.9.2009 im vorliegenden Fall auf der

[1] IPRspr. 2014 Nr. 249.

Grundlage der Vorschriften der EuUnthVO über die Anerkennung und Vollstreckung exequaturbedürftiger Titel (Kap. IV Abschn. 2, 3) anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

[8] Ist – wie hier – in einem ab dem 18.6.2011 eingeleiteten Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer vor dem 18.6.2011 ergangenen und ursprünglich in den Anwendungsbereich der EuGVO fallenden ausländischen Unterhaltsentscheidung zu befinden, ist der übergangsrechtliche Anwendungsbereich von Art. 75 II 1 lit. a EuUnthVO betroffen. Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung richtet sich in solchen Fällen insgesamt nach den Art. 23 ff. EuUnthVO, und zwar unabhängig davon, ob es um Unterhaltszeiträume vor dem 18.6.2011 oder danach geht (OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 864[1]; *Andrae/Schimrick* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 75 EG-UntVO Rz. 8; vgl. auch Senatsbeschluss, BGHZ 203, 372[2] = FamRZ 2015, 479 Rz. 13).

[9] 2. Mit Recht macht die Rechtsbeschwerde allerdings geltend, dass die durch Entscheidung der Rechtbank Gelderland vom 11.2.2014 in den Niederlanden erfolgte Abänderung der zu vollstreckenden Entscheidung der Rechtbank Arnhem bereits im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen ist.

[10] a) Die Prüfung im Rechtsbehelfsverfahren umfasst all diejenigen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung, die auch das erstinstanzliche Gericht hätte prüfen dürfen (vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 240/05[3], FamRZ 2008, 586 Rz. 15 zur EuGVO). Dies ist in der EuUnthVO – ebenso wie in der EuGVO – zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber notwendigerweise daraus, dass dem Antragsgegner im ersten Rechtszug hierzu kein rechtliches Gehör gewährt wird (MünchKommFamFG-*Lipp*, 2. Aufl., Art. 34 EuUnthVO Rz. 6; *Andrae/Schimrick* aaO Art. 34 EG-UntVO Rz. 2). Gegenstand dieser Prüfung ist dabei insbes. die formelle Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat. Dies beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, dass einer ausländischen Entscheidung im Vollstreckungsstaat keine Rechtswirkungen beigelegt werden können, die sie im Ursprungsstaat selbst nicht hat (vgl. EuGH, Urteile vom 13.10.2011 – Prism Investments BV ./. Jaap Anne van der Meer, Rs C-139/10, NJW 2011, 3506 Rz. 38 und vom 28.4.2009 – Meletis Apostolides ./. David Charles Orams u. Linda Elizabeth Orams, Rs C-420/07, Slg. 2009 I-3571 Rz. 66).

[11] b) Aus diesem Grund hat der Senat bereits ausgesprochen, dass die mit den Rechtsbehelfen im Vollstreckbarerklärungsverfahren befassten Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Exequaturverfahrens uneingeschränkt zu prüfen haben, ob und ggf. inwieweit die ausländische Entscheidung im Ursprungsstaat bereits aufgehoben (BGHZ 171, 310[4] FamRZ 2007, 989 Rz. 15) oder abgeändert worden ist (Beschl. vom 2.3.2011 – XII ZB 156/09[5], FamRZ 2011, 802 Rz. 14; Beschl. vom 30.4.1980 – VIII ZB 34/78[6], FamRZ 1980, 672, 673). Dies gilt auch für das dem Verfahren nach Art. 32 ff. EuGVO nachempfundene Verfahren für die Vollstreckbarerklärung exequaturbedürftiger Titel nach Art. 23 ff. EuUnthVO.

[12] Diese Sichtweise gebietet im Übrigen auch § 67 AUG, der in seinem Anwendungsbereich an die Stelle von § 27 AVAG getreten ist. § 67 I AUG stellt dem

---

[1] IPRspr. 2014 Nr. 249.
[2] IPRspr. 2014 Nr. 252.
[3] IPRspr. 2007 Nr. 204.
[4] IPRspr. 2007 Nr. 207.
[5] IPRspr. 2011 Nr. 268.
[6] IPRspr. 1980 Nr. 166.

Schuldner eines exequaturbedürftigen Unterhaltstitels ein besonderes vereinfachtes Verfahren zur Verfügung, wenn das Exequatur bereits erteilt, der für vollstreckbar erklärte Titel im Ursprungsstaat aber aufgehoben oder geändert worden ist und der Titelschuldner ‚diese Tatsache in dem Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen' konnte. Mithin geht auch der Gesetzgeber des AUG davon aus, dass der Titelschuldner schon im laufenden Vollstreckbarerklärungsverfahren damit gehört werden kann, dass der ausländische Titel wegen Aufhebung o. Änderung seine Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat verloren hat (vgl. Beschl. vom 11.3.2010 – IX ZB 94/07[7], NJW-RR 2010, 1079 Rz. 9 zu § 27 AVAG).

[13] c) Hieraus folgt im vorliegenden Fall, dass die Entscheidung der Rechtbank Arnhem vom 24.9.2009 für den Unterhaltszeitraum seit dem 1.1.2014 nicht für vollstreckbar erklärt werden kann, weil es ihr im Hinblick auf die rechtskräftige Abänderungsentscheidung der Rechtbank Gelderland vom 11.2.2014 insoweit schon an der formellen Vollstreckbarkeit in den Niederlanden fehlt.

[14] Soweit der AGg. nach der Entscheidung der Rechtbank Gelderland für den Zeitraum seit dem 1.1.2014 zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von jeweils 100 € für jedes Kind an die ASt. verpflichtet bleibt, kommt die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ebenfalls nicht in Betracht. Denn das zur Abänderung der Ausgangsentscheidung führende (Erkenntnis-)Verfahren vor der Rechtbank Gelderland ist nach den vom AGg. vorgelegten Unterlagen durch eine Antragsschrift (*verzoekschrift*) vom 28.10.2013 und damit nach dem Inkrafttreten der EuUnthVO am 18.6.2011 eingeleitet worden. Der Beschluss der Rechtbank Gelderland vom 11.2.2014 ist daher kein Titel, der dem Kapitel IV Abschnitt 2 der EuUnthVO unterliegt; er ist vielmehr wegen der darin enthaltenen Unterhaltsverpflichtung nach Art. 17 EuUnthVO ohne Exequatur ipso iure vollstreckbar (vgl. *Wendl-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 9 Rz. 678).

[15] 3. Im Übrigen hält die Beschwerdeentscheidung rechtlicher Prüfung stand.

[16] a) Die von dem AGg. vorgetragenen Erklärungen der Beteiligten zum Nichtbestehen von Unterhaltsrückständen berühren die formelle Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Rechtbank Arnhem vom 24.9.2009 für den Zeitraum vom 1.7. 2012 bis zum 31.12.2013 nicht.

[17] b) Anerkennungsversagungsgründe im Sinne von Art. 24 EuUnthVO, die gemäß Art. 34 I EuUnthVO eine Ablehnung der Vollstreckbarerklärung für diesen Zeitraum gebieten könnten, sind nicht ersichtlich und werden von dem AGg. auch nicht dargetan.

[18] c) Soweit den Erklärungen der Beteiligten zur Niederschrift vor der Rechtbank Gelderland entnommen werden könnte, dass die Unterhaltsverpflichtungen des AGg. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 1.7.2012 bis zum 31.12. 2013 erfüllt oder erlassen worden sind, handelt es sich dabei um eine nachträgliche rechtsvernichtende Einwendung im Sinne von § 767 ZPO, die nicht unter die Anerkennungsversagungsgründe des Art. 24 EuUnthVO fällt und im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht berücksichtigt werden kann. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die von dem Titelschuldner im Rechtsbehelfsverfahren vorgebrachten nachträglichen materiell-rechtlichen Einwendungen – wie hier – nicht bestritten und zudem noch durch Urkunden belegt, mithin liquide sind.

---

[7] IPRspr. 2010 Nr. 264.

[19] Der EuGH hat Art. 45 EuGVO in seiner Entscheidung vom 13.10.2011 dahin ausgelegt, dass er der Versagung oder Aufhebung der Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung durch ein Gericht, das über einen Rechtsbehelf gemäß Art. 43 oder 44 EuGVO entscheidet, aus anderen als den in Art. 34 und 35 EuGVO genannten Gründen entgegensteht; dies gilt insbes. für den Einwand, dass der Forderung im Ursprungsstaat nachgekommen worden ist (vgl. EuGH, Urt. vom 13.10.2011 aaO Rz. 34 ff.). Da der EuGH in seinen Entscheidungsgründen – anders als noch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen (ebd. Rs C-139/10 [Prism Investments], juris Rz. 57) – nicht ausdrücklich zwischen liquiden und illiquiden Einwendungen unterscheidet, wird die Entscheidung des EuGH in der Sache Prism Investments weitgehend (vgl. auch BGH, Beschl. vom 10.10,.2013 – IX ZB 87/11, juris Rz. 3) dahin verstanden, dass Art. 45 EuGVO (entspr. auch Art. 34 EuUnthVO) selbst die Berücksichtigung liquider nachträglich entstandener materieller Einwendungen ausschließe. Diesem Verständnis liegt ersichtlich auch die Aufhebung des früheren § 44 AUG und dessen Ersetzung durch § 59a AUG durch das Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20.2.2013 (BGBl. I 273) zugrunde (vgl. BT-Drucks. 17/10492 S. 12).

[20] An seiner früheren und von der Rechtsbeschwerde in Bezug genommenen Rspr., wonach höherrangiges Unionsrecht der Berücksichtigung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 32 ff. EuGVO (und entspr. nach Art. 23 ff. EuUnthVO) dann nicht entgegenstünde, wenn diese Einwendungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind (Senatsbeschluss, FamRZ 2007 aaO Rz. 26 ff.), hält der Senat daher nicht mehr fest.

[21] 4. Von einer weitergehenden Begründung der Entscheidung wird gemäß § 48 II 2 AUG i.V.m. § 74 VII FamFG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rspr. beizutragen."

264. *Die Anerkennung eines vor dem 1.9.1996 in Österreich zustande gekommenen Titels wegen Ehegattenunterhalts in Deutschland richtet sich nach dem am 6.6.1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1960 II 1245).*

Das maßgebliche innerstaatliche Verfahren regelt das Gesetz zur Ausführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6.6.1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8.3.1960 (BGBl. I 169 ff.).

Hiernach ist zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, welches vor Erlass seiner Entscheidung den Schuldner zu hören hat.